



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 55.10 (8 B 114.09)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 24. August 2010  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel und  
die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser und Dr. Held-Daab

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss  
vom 8. Juni 2010 - BVerwG 8 B 114.09 - wird zurückge-  
wiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Anhörungsrüge nach § 152a VwGO hat keinen Erfolg. Der angegriffene Beschluss verletzt nicht den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs.
- 2 Bei der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat der Senat dessen Vorbringen berücksichtigt und gewürdigt, soweit es für die Entscheidung im Beschwerdeverfahren erheblich sein konnte. Dies gilt auch für den Vortrag zur Anwendung des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken des statistischen Bundesamtes (GP) und zur Anwendung der maßgeblichen Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) sowie zum Kriterium der Erzeugung von Stammholz als notwendige Voraussetzung für die Einordnung eines Unternehmens als forstwirtschaftlicher Betrieb. Dazu wird auf die Gründe des Beschlusses vom 27. Juli 2010 - BVerwG 8 PKH 5.10 - Bezug genommen, mit dem der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin R. zur Durchführung des Anhörungsrügeverfahrens abgelehnt wurde.
- 3 Soweit der Kläger sich gegen materiell-rechtliche Annahmen der Entscheidung im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wendet, berücksichtigt er nicht, dass die Anhörungsrüge keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Rich-

tigkeit der angegriffenen Entscheidung darstellt (Urteil vom 20. November 1995  
- BVerwG 4 C 10.95 - Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 267 S. 22 f.).

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gödel

Dr. Hauser

Dr. Held-Daab